IMT Nuremberg Archives

H – 4013

International Court of Justice

H4013 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number D-666 was introduced into evidence as Exhibit Number GB-492 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4013 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document D-606 No. GB-492 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.,

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H4013 – 0004

B. 041368

Certificate No. D 606 (Place) Nürnberg

(Date) 3rd June, 1946

CERTIFICATE.

I, Kenneth H.M. Duke, Major, British Army, of the British War Crimes Executive (European Section), hereby certify that the attached document, consisting of eleven typewritten* ~~photostated~~ ~~mimeographed~~ ~~handwritten~~ pages and entitled Letter signed by Jodl on question of International Law (Chef WFSt Nr. 001872/45 g.K)

dated 21st February 1945,† is the original* ~~a true copy~~ of a document which the U.S. Document Centre, Camp Ritchie, Maryland, U.S.A.‡ delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as the original* ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

Kenneth H.M. Duke
Major.

* Strike out inapplicable words.

† If no title and date to document, use some brief description relating to subject-matter sufficient to serve as identification. For example, "relating to Persecution of Jews at Dachau," giving date of document, if any.

‡ Name of Agency from which received.

[30565—1]

H4013 – 0005

Aus Kommandosache D 606

Chef WFSt
Nr.001872/45 gK.

21. Februar 1945.

4 Ausfertigungen
3. Ausfertigung

(Am 23. 2. Dr. Chef W.F.St. dem Führer vorgelegten Stellungsnotiz)

An 2 (I)
1 23/2

23. 2.

I.

Folgende Fragen waren zu prüfen:

1.) Ist durch Kündigung der internationalen Abkommen über die Kriegführung eine Steigerung des Kampf- und Widerstandswillens von Truppe und Volk zu erreichen?

2.) Welche Nachteile können sich aus der Kündigung dieser Verträge für die deutsche Kriegführung ergeben?

3.) Ist es daher vom militärischen Sektor der Kriegführung aus gesehen vorzuziehen, die völkerrechtlichen Abkommen gegenüber den Westmächten zu kündigen oder aufrechtzuerhalten?

INTERNATIONAL MILITARY TRIBU...
NURNBERG, GERMANY
GB Exhibit 492
Filed June 6, 1946
1648
B 041369

H4013 – 0006

II.

Ergebnis:

A) Es handelt sich vor allem um folgende Abkommen:

In der allgemeinen Kriegführung:

1.) Das Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18.10.07.

2.) Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27.7.1927.

3.) Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken vom 27.7.1929.

4.) Das Genfer Protokoll über das Verbot chemischer Kampfmittel vom 17.6.1925.

In der Seekriegführung:

1.) Das XIII.Haager Abkommen über den Seekrieg vom 18.1o.07;

2.) Das U-Boot-Abkommen von 1925.

In der Luftkriegführung ist es zu einer Niederlegung von internationalen Bestimmungen noch nicht gekommen

- 3 -

1649
B. 041370

H4013 – 0007

Das Kriegsgefangenen- und das Verwundetenabkommen sehen eine Kündigung nicht vor, das Haager Abkommen eine Kündigung nur mit einjähriger Frist.

Formell juristisch wird man den Westgegnern eine absichtliche Verletzung des Völkerrechts nicht schwer nachweisen können.

Sie beugen das Recht, wie sie es für zweckmässig erachten, aber sie brechen es nicht. Geschieht es trotzdem, so entschuldigen sie sich nach allen Regeln.

Im Endkampf an der Front halten sich alle Teile an die bestehenden Abkommen und das Gewohnheitsrecht.

Im Terror-Luftkrieg ist kein Staat an ein Abkommen gebunden.

Rein juristisch werden wir uns also der feindlichen Propaganda gegenüber mit der Kündigung der Abkommnn ins Unrecht setzen.

B) Vorteile der Kündigung der Völkerrechtsabkommen für unsere Kriegführung:

1650
B. 041 371

H4013 – 0008

1.) Die Westmächte werden durch die öffentliche Meinung unter Druck gesetzt, da jede Verbindung mit den Kriegsgefangenen in Deutschland abreisst und mit jeder Art von Repressalien gegen diese Kriegsgefangenen durch uns gerechnet werden muss.
In welcher Richtung sich dieser Druck auswirkt, und wie die englische und amerikanische Regierung darauf reagieren, lässt sich nicht voraussagen.

2.) Wir sind in der Lage, öffentlich zur Lynch-Justiz gegen alle in unsere Hände fallenden feindlichen Flieger aufzufordern.

3.) Die gegen Engländer und Amerikaner kämpfenden Truppen werden sich nicht mehr so leicht in Gefangenschaft begeben, als es jetzt da und dort der Fall ist.

4.) Die entschlossenen Teile des deutschen Volkes werden durch das Abbrechen aller Brücken einer Verständigung mit den Westgegnern zu noch härterem Kampfwillen aufgestachelt werden.

- 5 -

B 041372

H4013 – 0009

5.) Wir können die Gefangenen einsetzen, behandeln und ernähren, wie wir wollen.

C) Nachteile des Lossagens von den völkerrechtlichen Bindungen:

1.) Der Feind an allen Fronten hat freie Hand, Gas und Bazillen in jeder Form anzuwenden. Bei seiner Überlegenheit an Artillerie und in der Luft liegt der Vorteil eindeutig auf Seite unserer Gegner.

2.) Der Feind ist in der Lage, den gesamten Verwundetenabschub auf dem Lande und über See anzugreifen und Lazarettstädte (Nauheim usw.) zu vernichten. Wir mit unserer hoffnungslosen Unterlegenheit in der Luft und dem Mangel an Artillerie-Munition können das nur ganz beschränkt.

Der Vorteil liegt auf der feindlichen Seite. Nur im Unterseebootkrieg können wir auch dem feindlichen Verwundetenabschub schaden, sofern er dann nicht auf Lufttransport umgelagert wird.

1652
B 041873

H4013 – 0010

3. Die Erfahrung lehrt, dass unsere Truppen gegen Engländer und Amerikaner standhafter kämpfen als im Osten , weil sie die englische und amerikanische Gefangenschaft nicht so fürchten, wie die sowjetische. Der Vorteil eines härteren Widerstandes , wenn die Abkommen gekündigt sind, liegt daher wahrscheinlich nur im Kampf abgeschnittener Besatzungen.

Was das Zahlenverhältnis betrifft, so befinden sich 230.000 anglo-amerikanische Kriegsgefangene in deutscher Hand (168.000 Briten, 62.000 USA-Soldaten). Diesen stehen 441.000 deutsche Soldaten in anglo-amerikanischer Hand gegenüber und zwar 307.000 in den Händen der USA und 134.000 in den Händen der Briten. Vergeltungsmaßnahmen an ihnen gehen also zu unserem Nachteil. Wir haben zwar von den westlichen Hilfsvölkern weiter in der Hand: 920.000 französische Kriegsgefangene, ausserdem 64.000 Belgier und 10.000 Holländer, denen im Besitz von de-Gaulle-Frankreich nur schätzungsweise 80.000 deutsche Kriegsgefangene gegenüberstehen. Den Anglo-

13 04 1374

H4013 – 0011

Amerikanern dürfte es aber (abgesehen von propagandistischer Ausschlachtung) gleichgültig sein, was wir mit den Franzosen, Belgiern oder Holländern machen; ob insbesondere Frankreich bei Repressalien weiter geschwächt wird oder nicht, wird sie in ihren Maßnahmen gegen uns keineswegs beeinflussen. Ausserdem sind Repressalien gegen die gefangenen Franzosen psychologisch sehr schwer durchzuführen, da sie arbeitswillig und hilfsbereit sind.

4.) Der Austausch von Internierten und Schwerkriegsbeschädigten wird in Fortfall kommen, wobei der Nachteil zahlenmässig auch in Zukunft auf unserer Seite liegen wird.

5.) Das Halten unserer Inselfestungen in der Ägäis und auf den Kanal-Inseln wird erschwert, da jede internationale Hilfe für die Zivilbevölkerung, die für die Ernährung unserer Besatzungen von Wichtigkeit ist, in Fortfall kommt.

6.) Auf den weniger harten Großteil der deutschen Bevölkerung, insbesondere auf diejenigen, die Angehörige in anglo-amerikanischer Gefangenschaft

1654
B. 041345

H4013 – 0012

haben, wird die Kündigung der völkerrechtlichen Bindungen und damit die völlige Ungewissheit über das Schicksal ihrer Angehörigen belastend wirken. Auch bei der Behandlung unserer Bevölkerung im Westen ist der Feind dann an kein Völkerrecht mehr gebunden. Das kann zu einer ähnlichen Flucht der mit Besetzung bedrohten Bevölkerung im Westen führen, wie es jetzt im Osten der Fall ist.
Das läuft unseren jetzigen Absichten zuwider und kann die Unterbringungs- und Versorgungsschwierigkeiten noch vermehren.

7.) Die propagandistische Auswirkung eines solchen Schrittes wird gegen uns ausschlagen, weil wir uns rein rechtlich ins Unrecht setzen. Gegen die Terrorangriffe unserer Westgegner und ihre Tiefangriffe gegen die Bevölkerung können wir auch so alle Register der Propaganda ziehen.

8.) Die Einstellung der feindlichen Terrorangriffe bei Tag und Nacht gegen deutsche Städte werden wir durch Kündigung der Abkommen nicht

1655
B 04/376

H4013 – 0013

erreichen, sondern nur eine grössere Vorsicht und Zurückhaltung bei Tiefangriffen. All das ist aber auch durch vermehrte Veröffentlichung von "nicht zu verhindernden" Fällen von Lynchjustiz an feindlichen Fliegern durch die rasende Bevölkerung zu erreichen.

9.) Wie gegnerische Kriegsgefangene können auch ausländische Arbeiter unruhig werden, nachdem sie das Gefühl haben, dass ihnen jede Rechtsgrundlage für ihre Behandlung entzogen ist.

10.) Zur See fällt die Rettung Schiffbrüchiger weg. Da unsere Unterseeboote ausschliesslich in feindlichen Gewässern operieren und somit auf sich selbst gestellt sind, würden wir hierdurch stärker getroffen als der Feind.

11.)

1656
B.04/374

H4013 – 0014

C) Vorschlag OKW:

Im gegenwärtigen Zeitpunkt überwiegen jedenfalls die Nachteile eines Lossagens von den bisher noch geübten Bindungen die Vorteile bei weitem.

So falsch wie es 1914 war, allen Staaten, die uns schon lange mit Krieg überziehen wollten, unsererseits feierlich den Krieg zu erklären und damit nach aussen die ganze Kriegsschuld auf uns zu nehmen, und so falsch es war, den notwendigen Durchmarsch durch Belgien 1914 als eigene Schuld zu gestehen, so falsch wäre es jetzt, sich öffentlich von den übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen loszusagen und damit wieder nach aussen als die Schuldigen dazustehen.

Das Festhalten an den eingegangenen Verpflichtungen bedingt keineswegs, dass wir uns irgendwelche Beschränkungen, die die Kriegführung beeinträchtigen, auferlegen müssen. Versenkt zum Beispiel der Engländer ein Lazarettschiff, muss dies wie bisher propagandistisch ausgeschlachtet werden. Das hindert keineswegs, als Repressalie sofort ein englisches Lazarettschiff zu versenken und dann darüber ebenso wie die Engländer das Bedauern, dass es aus

H4013 – 0015

Versehen geschehen sei, auszusprechen.

Wir müssen lernen, das Völkerrecht als Kampfmittel, insbesondere der Propaganda, zu gebrauchen, wie es der Feind mit Erfolg bereits seit dem ersten Weltkrieg betrieben hat.

Auch in diesem Fall erscheint es als die beste und schon vielfach bewährte Methode, Terror mit Gegenterror zu bekämpfen und sich nicht auf die für uns meist abschüssige Bahn des Rechts und der Rechtsverletzung zu begeben.

Jodl

Abdr. (3. Aufl.)
im Stab. Chef H. F. St.

1658

B. 041379

H4013-0015A

D-606
CB-492

H4013 - 0016

D 606.

H-4013

G. B. EXHIBIT

N° 492.

B. 041367.

Exhibit G B 492

Filed June 6, 1946

[illegible]

12

H4013-0017

11 pages

Exhibit 9B 492

702

H4013-0018